

Anwalts

blatt



Deutscher Anwaltverein

4/2016

April



Report

Neuer Titel, neue Chancen – wie eine Fachanwaltschaft den Markt verändert

Aufsätze

Prütting, Kilian, Henssler, Mann, Seeliger, Brüggemann, Wagner, Griebenow/Schulenburg, Wessels, Wendt, Gries-Redeker und Ruge: Anwaltliche Fortbildungspflicht für alle	ab 272
Kleine-Cosack: Sozietätsrecht	311
Deckenbrock: Grenzenloses Berufsrecht?	316
Kilian: Gender Pay Gap	320

Magazin

Anwaltliche Fortbildung	333
-------------------------	-----

Aus der Arbeit des DAV

2. Deutscher Arbeitsrechtstag	340
Juristenausbildung in der Krise	342

Rechtsprechung

EGMR: Justizkritik durch Anwalt I + II	353
BVerfG: Keine GmbH als Insolvenzverwalter	354



Erfolg vor Gericht, ein dankbarer Mandant, ein gelungenes Schriftstück ...

„Momente – der Film“ auf
www.advolut.de/momente

HAUFE.

A Aufsätze

Editorial

- M 99** Es ist an der Zeit!
Rechtsanwalt und Notar
Herbert P. Schons, Duisburg
Herausgeber des Anwaltsblatts

Nachrichten

- M 102** Keine Zeit für die Wahrheit
Christian Bommarius, Berlin
- M 104** Portabilität von Online-
Diensten – Geoblocking adé?
Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.,
Brüssel
- M 106** Nachrichten
- M 119** Stellenmarkt des Deutschen
Anwaltvereins
- M 126** Bücher & Internet
- M 130** Deutsche Anwaltakademie
Seminar kalender

Schlussplädoyer

- M 132** Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service
- 364** Fotonachweis, Impressum

Anwaltsrecht

- ab 272** Anwaltliche Fortbildung
zwischen Freiheit und Zwang
- Prof. Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting:
Einführung
 - Prof. Dr. Matthias Kilian: Kohärentes
Berufsbildungskonzept
 - Prof. Dr. Martin Hensler: Erfahrungen
in ausländischen Anwaltschaften
 - Prof. Dr. Thomas Mann: Anwaltliche
Fortbildung und Berufsfreiheit
 - Rechtsanwältin Prof. Dr. Daniela
Seeliger: Unionsrecht – keine
grenzenlosen Möglichkeiten
 - Rechtsanwalt Dr. Cord Brüggemann:
Systemische Sicherung anwaltlicher
Tätigkeit
 - Rechtsanwalt und Notar Dr. Thilo Wagner:
Anwaltliche Fortbildung als Auftrag
 - Prof. Dr. med. Reinhard Griebenow und
Dr. iur. Dirk Schulenburg: Fortbildung
für Ärzte – Vielfalt statt Einfalt
 - Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich
Wessels: Keine Überregulierung
 - Rechtsanwalt Philipp Wendt: Umsetzung
in der Praxis
 - Rechtsanwältin Sabine Gries-Redeker:
Die Wünsche der Anwaltspraxis
 - Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge: Alles was
dem Mandanten dient
- 311** Anwaltspezifisches Sozietäts-
recht vor dem „Aus“
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack,
Freiburg i. Br.
- 316** Grenzenlose Reichweite des
anwaltlichen Berufsrechts?
Dr. Christian Deckenbrock, Köln

Anwaltsvergütung

- 320** Ungleiche Bezahlung: Gender
Pay Gap in der Anwaltschaft
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut,
Köln

67. Deutscher Anwaltstag

- 323** Ultima-Ratio-Prinzip
DAV-Stellungnahme des Strafrechtsaus-
schusses und des Verfassungsrechtsaus-
schusses

- 327** Bücherschau: Anwaltliches
Vertrags- und
Kanzleimanagement
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Report

- 330** Wie eine Fachanwaltschaft
den Markt verändert:
Neuer Titel, neue Chancen
Nora Zunker, Berlin
- 333** Anwaltliche Fortbildung
für alle – zwischen Freiheit
und Zwang
Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig, Berlin

Meinung & Kritik

- 335** Was garantiert eigentlich die
„Ewigkeitsgarantie“?
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel

Kommentar

- 336** Deutscher Arbeitsrechtstag –
zur Fortsetzung empfohlen
Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz Josef
Willemsen, Düsseldorf

Gastkommentar

- 337** Rechtsanwälte in rote Roben
Rechtsanwalt Tobias Freudenberg, Neue
Juristische Wochenschrift (NJW)

Anwälte fragen nach Ethik

- 338** Berufungsrücknahme im
Termin – zulässiger „Deal“?
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und
Anwaltskultur

Fortbildung als Element eines kohärenten Berufsbildungskonzepts

Evidenzen zu einem Zukunftsthema der Anwaltschaft*

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Anwaltliche Fortbildung ist seit rund zehn Jahren Gegenstand von Reformüberlegungen. Die allgemein erwartete Übertragung einer Kompetenz zur Regelung der Fortbildungsfrage auf die Satzungsversammlung wird Gelegenheit geben, die in § 43 a Abs. 6 BRAO bislang nur abstrakt adressierte Fortbildungspflicht in der Berufsordnung zu konkretisieren. Dieser Beitrag beleuchtet, warum die Stärkung der Fortbildung nicht nur konzeptionell schlüssig, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Vorbehaltsaufgaben der Anwaltschaft ist. Im zweiten Hauptteil des Beitrags werden umfassende empirische Daten in die Reformdiskussion eingeführt.

I. Einleitung

Jochen Taupitz hat in seinem 1991 erschienenen Monumentalwerk „Die Standesordnungen der freien Berufe“ festgestellt, dass die Pflicht zur Fortbildung bei den rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen keine prominente Rolle spiele. Die durch Fortbildung erreichte Qualitätssicherung werde von den Berufen selbst, aber auch in der Literatur kaum erwähnt. Erst in neuerer Zeit – gemeint waren die 1980er Jahre – werde die Forderung nach Einführung einer sanktionierten Standespflicht häufiger erhoben.¹

In der Tat war das Verhältnis von Anwaltschaft und Fortbildung lange Zeit kein Liebesverhältnis – jedenfalls als Thema öffentlicher Befassung. Hans-Jürgen Rabe hatte in einer in seiner Funktion als damaliger DAV-Präsident gehaltenen Festrede zur Eröffnung der Deutschen Anwaltakademie im Jahr 1978 darauf hingewiesen, dass der Deutsche Anwaltverein 1899 im Vorfeld des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs Sommerlehrgänge in der Erwartung reger Inanspruchnahme dieses Fortbildungsangebots organisiert hatte – sie mussten seinerzeit mangels Interesse der Berufszugehörigen sämtlich ausfallen.² Rabe konstatierte in seinen historischen Betrachtungen, dass dieser Fehlschlag offensichtlich zu einer anhaltenden Entmutigung geführt habe, das Fortbildungsthema zu bewegen – bis zur Auflösung des DAV im Jahr 1933 kam es zu keinen neuerlichen Bemühungen, Fortbildung zu organisieren.

Strukturierte, wenngleich rein freiwillige anwaltliche Fortbildung durch entsprechende Fortbildungsangebote erlangte erst in den 1950er Jahren auf sehr bescheidenem Niveau eine gewisse Bedeutung. Eine erste öffentlich wahrnehmbare Diskussion über die anwaltliche Fortbildung erfolgte 1977 auf dem Anwaltstag in München, der unter dem Titel „Ausbildung und Fortbildung“ stand. Bezeichnend

ist allerdings, dass auf diesem Anwaltstag – wieder einmal – sehr viel über Ausbildung, aber eher wenig über Fortbildung gesprochen wurde.³

II. Fortbildung als Säule der Berufsbildung

Dieses Ungleichgewicht ist bis in die Gegenwart ein Problem geblieben, denn die Anwaltschaft hat bislang noch nicht die Idee verinnerlicht, dass die Ausbildung nur eine von drei Säulen ist, die einen Wissensberuf tragen. Wissensberufe müssen in ein kohärentes Konzept der Berufsbildung eingebettet sein – ihre Säulen sind die Ausbildung, die Weiterbildung und die Fortbildung. Berufsbildungskonzepte gibt es in relativ ausdifferenzierter Form etwa für die Ärzte, nicht aber für Rechtsanwälte: Der Begriff „anwaltliche Berufsbildung“ bleibt selbst mit Hilfe von Internetsuchmaschinen unauffindbar.

Die Ausbildung als erste Säule der Berufsbildung ist mit Blick auf Rechtsanwälte in Form der Juristenausbildung seit 150 Jahren kontinuierlich Gegenstand von Diskussionen und Reformen.⁴ Die Weiterbildung als zweite Säule der Berufsbildung ist erst in den 1980er Jahren entdeckt worden. Weiterbildung wird gemeinhin als die Wiederaufnahme organisierter Lernens mit dem Ziel der Spezialisierung einer vorhandenen Berufsqualifikation verstanden. Im Kontext der Anwaltschaft geht es also um die Fachanwaltschaften, deren Regulierung seit rund 20 Jahren die Hauptbeschäftigung der Satzungsversammlung ist und für die es in Form der Fachanwaltsordnung ein eigenes Regelwerk gibt.⁵ Merkwürdig kontrastiert mit dem Befund intensiver Befassung mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung die Tatsache, dass es für die Anwaltschaft keine substantiellen Regelungen und nur sehr verhaltene Diskussionen zur dritten Säule der Berufsbildung, der Fortbildung gibt. Fortbildung grenzt sich von Ausbildung und Weiterbildung dadurch ab, dass sie dazu dient, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und an fachliche Entwicklungen seit Abschluss der Ausbildung anzupassen. Fortbildungsmaßnahmen unterscheiden sich von Weiterbildungsmaßnahmen typischerweise dadurch, dass sie strikt berufsbegleitend sind, sehr verschiedene Formate haben und zumeist eher kurzdauernd sind.

Eine gesetzliche Regelung zur anwaltlichen Fortbildung findet sich im Berufsrecht erst seit dem Jahr 1994, als § 43 a Abs. 6 BRAO erstmals die berufsrechtliche Pflicht des Rechtsanwalts zur Fortbildung anordnete.⁶ Zwar ist diese Pflicht in der berufsrechtlichen Zentralnorm des § 43 a BRAO enthalten („Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden“). Die Vorschrift hat aber aufgrund ihres unbestimmten Inhalts und des daraus folgenden rein appellativen Charakters keine praktische Bedeutung erlangt⁷ – ihre Verlet-

* Der Beitrag basiert auf einem Vortrag des Verfassers auf dem Symposium „Anwaltliche Fortbildung: Zwischen Freiheit und Zwang“ des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln am 4. Dezember 2015 (zum Symposium in diesem Heft Lührig, AnWB 2016, 333).

1 Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe, Berlin 1991, S. 543.

2 Rabe, AnWB 1978, 377.

3 Zu den Reformimpulsen der 1970er Jahre Kilian, Fortbildung zwischen Freiheit und Zwang, Bonn 2016, S. 23 ff.

4 Zur historischen Entwicklung der Ausbildung von Rechtsanwälten ausführlich Kilian, Juristenausbildung, Bonn 2015, S. 29 ff.

5 Zur Entwicklung der Weiterbildung in Form der Qualifizierung zum Fachanwalt im Detail Hommerich/Kilian, Fachanwälte, Bonn 2010, S. 29 ff.

6 Zu den Hintergründen der seinerzeitigen Neuregelung Kilian, aaO (Fn. 3), S. 25 ff.

7 Kleine-Cosack bezeichnet die Vorschrift als „völlig bedeutungslos“, BRAO, 7. Aufl 2015, § 43 a Rn. 210.

zung kann, jenseits eher theoretischer Fälle wie eines Geständnisses eines pflichtvergessenen Rechtsanwalts, nicht sanktioniert werden.⁸

Erst in jüngerer Vergangenheit hat es, nachdem der Ausschuss Aus- und Fortbildung der Satzungsversammlung trotz fehlender Regelungskompetenz sowohl für die Aus- als auch die Fortbildung engagiert, wenngleich bisweilen auch etwas frustriert darüber diskutiert hat,⁹ ernsthafte Bemühungen geben, diesen Status Quo zu verändern.¹⁰ Die Satzungsversammlung hat im Mai 2014 in einer Resolution an den Gesetzgeber um die Einräumung einer Satzungs-kompetenz gebeten, die es ihr künftig gestatten würde, das Nähere zur Grundpflicht der Fortbildung zu regeln.¹¹ Bundesjustizminister *Heiko Maas* signalisierte in Reaktion auf die Resolution der Satzungsversammlung im Juli 2015, dieser durch Erweiterung der Ermächtigungsnorm des § 59 b BRAO die Regelungskompetenz für die nähere Ausgestaltung der Fortbildungspflicht aus § 43 a Abs. 6 BRAO einzuräumen.¹² Angedacht ist die Ergänzung des § 59 b Abs. 2 Nr. 1 BRAO um einen neuen Buchstaben g) „Fortbildungspflicht“. Allgemein erwartet wird, dass der Gesetzgeber die entsprechende Regelungskompetenz im Jahr 2016 schafft, so dass sich die Ende 2015 neu konstituierte 6. Satzungsversammlung in der bis 2019 laufenden Legislaturperiode intensiv mit der Konkretisierung der Fortbildungspflicht befassen kann.

III. Fortbildung als Element der Zukunftsfähigkeit der Anwaltschaft

Warum ist eine solche Konkretisierung geboten? Im gegenwärtigen System ist der Zugang zu einer Rechtsdienstleistungsbefugnis mit außergewöhnlich hohen fachlichen Hürden versehen, ihr Erhalt hingegen an keine fachlichen Voraussetzungen geknüpft, deren Erfüllung auch nur überwacht, geschweige denn bei Bedarf durch Sanktionen erzwungen würde. Es stellt sich damit zwangsläufig die Frage, welche rechtlichen Folgen eine derart inkohärente Regelung der anwaltlichen Berufsbildung hat. Das Kohärenzgebot ist ein relativ neuer Prüfungsmaßstab, den der EuGH neben die traditionelle Verhältnismäßigkeitsprüfung gestellt hat.¹³ Es verlangt eine konzeptionelle Stimmigkeit von Einzelmaßnahmen zur Verhinderung unabgestimmter, widersprüchlicher Maßnahmen.¹⁴ Das Kohärenzerfordernis untersagt es einem Mitgliedstaat, der eine Rechtfertigung für eine die Grundfreiheiten beschränkende Maßnahme geltend macht, sich darauf zu berufen, eine Tätigkeit aus einem bestimmten Grund zu beschränken, obwohl er sie gleichzeitig – möglicherweise verdeckt – duldet oder sogar fördert.¹⁵ Problematisch ist es daher, wenn der Erlaubnisvorbehalt für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen mit dem hohen Qualifikationsniveau der Rechtsanwälte begründet wird, dieses systemisch aber allein durch die Anforderungen an die Ausbildung abgesichert wird, das heißt zu Beginn der Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts gewährleistet ist. Danach setzt das überkommene System allein auf Erfahrungswissen und freiwillige Maßnahmen der Berufsbildung.

Unter Kohärenzgesichtspunkten bietet der Verzicht auf eine strukturierte und sanktionierte Fortbildungspflicht zur dauerhaften Gewährleistung des hohen Qualifikationsniveaus der Rechtsanwälte daher erhebliche Angriffsflächen auf der Ebene des Unionsrechts in seinem in der jüngeren Vergangenheit vom EuGH ausgeprägten Verständnis.¹⁶ Die

Bereitschaft des Gesetzgebers, erstmals eine Konkretisierung der Fortbildungspflicht durch eine entsprechende Regelungskompetenz zu Gunsten der Satzungsversammlung zu ermöglichen, wäre vor diesem Hintergrund eine wichtige Weichenstellung.¹⁷ Sie würde die Anwaltschaft nicht nur auf Augenhöhe mit vielen ausländischen Anwaltschaften bringen, die Fortbildungspflichten in den letzten Jahren bereits eingeführt haben¹⁸, sondern auch Standards etablieren, die für andere verkammerte oder regulierte Freiberufe in Deutschland seit Längerem selbstverständlich sind.¹⁹

IV. Rechtstatsachen zur Fortbildung

1. Einleitung

Die frühere Justizministerin *Herta Däubler-Gmelin* hat im Vorfeld anstehender Gesetzesreformen gerne darauf hingewiesen, dass „gute Rechtspolitik extrem tatsachenhungrig“ sei.²⁰ Auch im Rahmen der Diskussion über Änderungen des Fortbildungsregimes der Anwaltschaft ist diese Mahnung formuliert und die Präsentation von Rechtstatsachen eingefordert worden, die Reformbedarf belegen.²¹ Sowohl die verhaltenen berufspolitischen Diskussionen der 1980er Jahre als auch die Normsetzungsaktivitäten zu § 43 a Abs. 6 BRAO beziehungsweise § 15 FAO und die Reformüberlegungen der Satzungsversammlung nach der Jahrtausendwende sind vollständig evidenzfrei geführt worden. In welchem Umfang sich Rechtsanwälte überhaupt fortbilden, welche Fortbildungsformen und -inhalte sie präferieren, wie sie zu einer Reform der Fortbildungspflicht stehen, war bis vor einigen Jahren völlig unbekannt. Das Soldan Institut hat sich erstmals im Jahr 2009 mit diesen Fragen beschäftigt und damals geklärt, wie Rechtsanwälte zu der Einführung einer sanktionierten Fortbildungspflicht stehen. Mit 58 Prozent lehnte nach den Ergebnissen dieser Befragung eine Mehrheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Pflichtfortbildung ab. Nur ein Viertel sprach sich für einen Zwang zur

8 Ahlers, BRAK-Mitt. 1995, 46; Kilger, AnwB. 1995, 435, 438; Kellner, NJW 2002, 1372, 1373; Dahms, NJW-Spezial 2006, 333; Möller, NJW 2014, 2758, 2759; Kleine-Cosack, aaO (Fn. 7), § 43 a Rn.210; Loewer, BRAK-Mitt. 1994, 186, 188 (Sanktionierbarkeit „nur in krassen Fällen“); Offermann-Burckart, AnwBl 2008, 763, 765 (nur bei Geständnis).

9 Näher zur Befassung der Satzungsversammlung mit der Fortbildungspflicht der Beitrag von Wagner, AnwBl 2016, 295 ff., sowie Kilian, aaO (Fn. 3), S. 40 ff.

10 Vgl. SV-Prot. 5/5, S. 37 ff.

11 Resolution abrufbar unter: <http://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-5-satzungsversammlung/resolution/>.

12 Der Bundesjustizminister antwortete: „Eine regelmäßige Fortbildung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bildet ein wichtiges Element im System der anwaltlichen Qualitätssicherung. Eine kontrollierte Fortbildung kann das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Qualität anwaltlicher Tätigkeit stärken. Deshalb greife ich die Bitte der Satzungsversammlung gerne auf, durch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung eine Kompetenz der Satzungsversammlung zur Regelung der Fortbildung zu schaffen.“, SV-Prot. 7/5, S. 47.

13 EuGH Rs. C-338/04, C-359/04 und C-360/04 (Placanica u. a.), Slg. 2007, I-1891, Rn. 53, 58; Rs. C-500/06 (Corporación Dermoeástica), Slg. 2008, I-5785, Rn. 39 f., Rs. C-169/07 (Hartlauer), Slg. 2009, I-1751, Rn. 55.

14 Vgl. Lippert, EuR 2012, 90, 92.

15 Grundlegend hierzu Lippert, EuR 2012, 90, 91; Talos/Strass, WBl. 2013, 481 ff.

16 Zu den politischen Hintergründen, warum diese Angriffsflächen von den Europäischen Institutionen nutzbar gemacht werden könnten, Kilian, aaO (Fn. 3), S. 68 ff.

17 Zu Argumenten für die Einführung einer konkretisierten Fortbildungspflicht in diesem Heft auch Brüggmann, AnwBl 2016, 293 ff.

18 Hierzu in diesem Heft Henssler, AnwBl 2016, 279 ff., sowie ausführlich Kilian, aaO (Fn. 3), S. 157 ff.

19 Zur bereits 1976 eingeführten Fortbildungspflicht für Ärzte in diesem Heft Griebenow, AnwBl 2016, 300 ff. Zur Fortbildungspflicht der Ärzte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ingenieure, Architekten, Mediatoren, Hebammen und Physiotherapeuten im Detail Kilian, aaO (Fn. 3), S. 91 ff.

20 Däubler-Gmelin, AnwBl 1999, 586, 589; dies., GRUR 2000, 1000.

21 Franz, BRAK-Mitt. 2005, 106, 108.

Weiterbildung aus. 18 Prozent der Anwaltschaft standen einer möglichen anwaltlichen Pflichtfortbildung gleichgültig gegenüber.²²

2015 hat das Soldan Institut das Thema Fortbildung mit dem Ziel erneut empirisch untersucht, Anhaltspunkte für eine sinnvolle Ausgestaltung der Fortbildungspflicht zu gewinnen. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden daher zunächst um Auskunft über den gegenwärtigen Umfang ihrer Fortbildungsaktivitäten gebeten. Sodann sollten sie mitteilen, welchen Umfang einer konkretisierten Fortbildungspflicht sie für angemessen halten. Zudem wurden sie dazu befragt, welche Inhalte und welche Formen von Fortbildung sie bevorzugen, wenn sie ihrer Fortbildungspflicht nachkommen. Die durch diese aktuelle Befragung gewonnenen Erkenntnisse werden nachfolgend in Auszügen, nämlich mit Blick auf die zentrale Frage nach dem zeitlichen Maß einer künftigen Pflicht zur Fortbildung, vorgestellt.²³

2. Umfang der freiwillig unternommenen Fortbildung

a) Gesamtbetrachtung

Im Rahmen der Studie wurde zunächst der zeitliche Umfang der Fortbildung der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ermittelt, um der Satzungsversammlung ein Gefühl dafür zu vermitteln, wie stark die Anwaltschaft von der Festsetzung einer Fortbildungspflicht in einem bestimmten Umfang betroffen wäre. Die Teilnehmer der Studie wurden zu diesem Zweck zum Teil danach befragt, in welchem zeitlichen Umfang sie sich *pro Monat* fortbilden. Diese Frage wurde im Umfeld von Fragen gestellt, die sich auf Fortbildungsaktivitäten schlechthin bezogen. Eine andere Teilgruppe wurde nach dem Umfang ihrer Fortbildung *pro Jahr* befragt. Im Zusammenhang mit dieser Frage wurden Fragen gestellt, die Fortbildungsveranstaltungen und damit nicht Fortbildungsaktivitäten schlechthin (also zum Beispiel auch das Selbststudium, publizistische Aktivitäten oder Lehrtätigkeiten) betrafen.²⁴ Erwartungsgemäß ergeben sich bei diesen unterschiedlichen Befragungsansätzen Abweichungen in dem mitgeteilten Umfang der Fortbildung: Fortbildungsaktivitäten müssen zwangsläufig einen größeren Umfang als der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen haben, wenn die Fortbildung nicht ausschließlich durch Fortbildungsveranstaltungen, also insbesondere durch die Teilnahme an Vorträgen, Seminaren und Kongressen und unter Verzicht auf sonstige Fortbildungsaktivitäten wie Selbststudium, Publizieren oder Dozieren erfolgt.

Die im Kontext von Fortbildungsaktivitäten im Allgemeinen nach ihrem monatlichen Investment in Fortbildung Befragten teilten mit, dass sie im Mittel pro Monat 6,3 Stunden Fortbildung betreiben. Auf das Jahr gerechnet bedeutet dies jährliche Fortbildungsaktivitäten von 75,6 Stunden. 20 Prozent investieren bis zu zwei Stunden pro Monat in die Fortbildung, 41 Prozent drei bis fünf Stunden, 28 Prozent sechs bis zehn Stunden, 9 Prozent elf bis 20 Stunden und 2 Prozent mehr als 20 Stunden.

Erwartungsgemäß abweichend, und zwar recht deutlich, ist das Bild bei einer Frage nach dem jährlichen Umfang der Fortbildung, wenn diese im Kontext von Fortbildungsveranstaltungen gestellt wird: Hier wurde im Mittel ein Wert von 31,5 Stunden genannt. Auf einen Monat umgerechnet sind dies 2,6 Stunden. 14 Prozent nennen einen Umfang von bis zu zehn Stunden pro Jahr, 39 Prozent von elf bis 20 Stunden pro Jahr. 21 Prozent geben an, 21 bis 30 Stunden pro Jahr

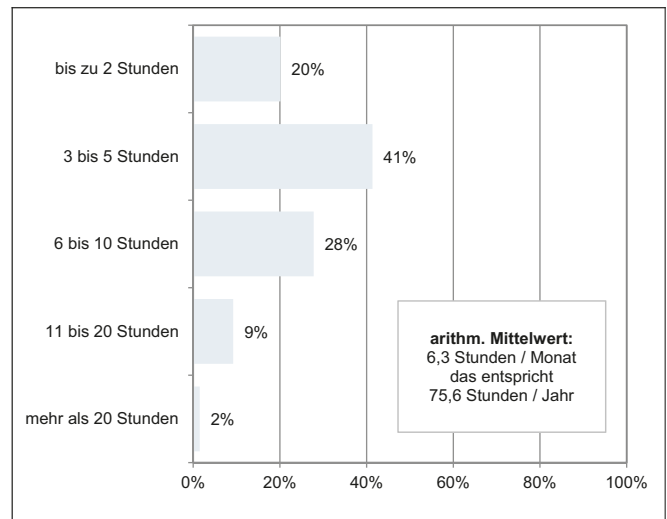


Abb. 1: Umfang der monatlichen/jährlichen Fortbildung (Kontext: Fortbildungsaktivitäten) in Stunden

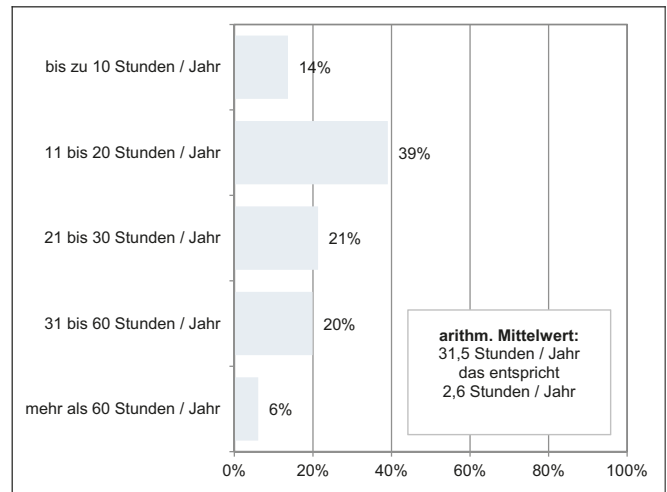


Abb. 2: Umfang der monatlichen/jährlichen Fortbildung (Kontext: Fortbildungsveranstaltungen) in Stunden

Fortbildung zu betreiben, 20 Prozent 31 bis 60 Stunden. 6 Prozent berichten schließlich von mehr als 60 Stunden Fortbildung pro Jahr.

1,5 Prozent der Befragten räumen explizit ein, sich überhaupt nicht fortzubilden. Nimmt man realitätsnah schließlich auch an, dass ein gewisser Anteil jener 12 Prozent, die bei der Frage nach dem Umfang ihrer jährlichen Fortbildung keine Angabe gemacht haben, zu einem größeren Anteil auch keine Fortbildung betreiben (und sich nicht lediglich

²² Bei einer differenzierenden Betrachtung (Daten bei Kilian, aaO (Fn. 3), S. 216 ff.) ließ sich 2009 keine Teilgruppe der Anwaltschaft identifizieren, die mehrheitlich für die Einführung einer Pflichtfortbildung ist. Noch am aufgeschlossensten gegenüber einer Pflichtfortbildung sind jüngere Anwälte, Rechtsanwältinnen und Fachanwälte, auch wenn bei diesen Teilgruppen die Zustimmung jeweils bei unter 40 Prozent liegt. Besonders ablehnend äußern sich ältere Rechtsanwälte. Auffällig ist auch die besonders stark ausgeprägte Ablehnung der Pflichtfortbildung bei Einzelanwälten. Sie kann auf besonderen Problemen beruhen, die ein Einzelanwalt im Hinblick auf die Zeit- und Kostenbelastung für eine Einzelkanzlei befürchtet. Eine Erklärung könnte freilich auch sein, dass Syndikus- und Titularanwälte besonders häufig in Einzelkanzleien niedergelassen sind, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang anwaltlich tätig sind und vor diesem Hintergrund den Nutzen einer Fortbildungspflicht für sich nicht sehen.

²³ Umfassender Kilian, aaO (Fn. 3), S. 213–239 (der nachfolgende Abschnitt referiert in Auszügen Teil 5 dieser Studie).

²⁴ Der bei Kilian, NJW 2015, 3144, 3145, vorab berichtete Wert bezog sich auf diese Kategorie, d. h. auf Fortbildungsveranstaltungen.

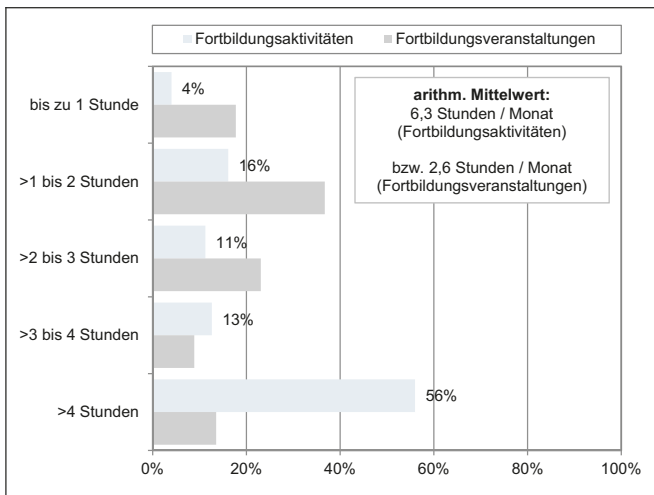


Abb. 3: Umfang der monatlichen Fortbildung in Stunden – nach unterschiedlichem Befragungskontext Fortbildungsaktivitäten/-veranstaltungen

außer Stand sahen, tatsächlich getätigte Fortbildung zu quantifizieren), lässt sich die Gruppe der aktiv berufsausübenden Anwälte, die bislang keine bzw. keine ernsthafte Fortbildung betreiben, auf rund 10 Prozent schätzen.²⁵

Aus den unterschiedlichen Ergebnissen der Befragung nach dem Umfang der Fortbildung in Abhängigkeit von der Einbettung in den Befragungskontext (Kontext Fortbildungsaktivitäten 6,3 Stunden pro Monat, Kontext Fortbildungsveranstaltungen 2,6 Stunden pro Monat) lässt sich folgern, dass Fortbildung sich zwar in erheblichem Umfang in strukturierter und organisierter Form durch Nutzung von Fortbildungsangeboten Dritter vollzieht, noch größere Bedeutung aber informelle, eigenverantwortlich durchgeführte Fortbildung hat. Rechtsanwälte setzen daher bei ihrer Fortbildung auf einen Mix von verschiedenen Fortbildungsformen. Im Zuge einer Konkretisierung der Fortbildungspflicht wird daher eine zentrale Aufgabe für den Normgeber sein, sachgerechte Lösungen bei der Anerkennung oder Ablehnung der Tauglichkeit verschiedener Fortbildungsformen für die Erfüllung einer berufsrechtlichen Fortbildungspflicht zu finden.

Zwischenfazit ist damit, dass die Bereitschaft der Anwaltschaft, sich auf freiwilliger Basis intensiv fortzubilden, insgesamt als zufriedenstellend einzustufen ist. Legt man eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 50 Stunden und 48 Arbeitswochen p. a. zu Grunde, ergibt sich, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Mittel 3 Prozent ihrer Jahresarbeitszeit in Fortbildung investieren. 20 Prozent der Rechtsanwälte investieren 1 Prozent oder weniger ihrer Jahresarbeitszeit in ihre Fortbildung, mehr als 60 Prozent maximal 2,5 Prozent der Jahresarbeitszeit.

b) Differenzierende Betrachtung

Eine differenzierende Betrachtung belegt insbesondere, dass der Umfang der Fortbildungsaktivitäten vom Geschlecht des Rechtsanwalts beeinflusst wird: So bilden sich 18 Prozent der Rechtsanwälte maximal zwei Stunden pro Monat fort, hingegen 27 Prozent der Rechtsanwältinnen. Ein Vergleich des durchschnittlichen monatlichen beziehungsweise jährlichen Fortbildungsumfangs zeigt ein interessantes Detail: Der im Kontext von Fortbildungsaktivitäten ermittelte durchschnittliche monatliche Umfang von Fortbildung unterscheidet sich signifikant nach Geschlecht (Frauen: 5,58 Stunden/Monat;

Männer: 6,55 Stunden pro Monat). Daraus folgt eine jährliche Differenz von mehr als elf Stunden. Der ermittelte durchschnittliche jährliche Umfang im Kontext von Fortbildungsveranstaltungen unterscheidet sich hingegen nicht signifikant nach Geschlecht. Hier liegen die Werte deutlich näher beisammen (Frauen: 29,64 Stunden pro Jahr; Männer: 32,77 Stunden pro Jahr). Die jährliche Differenz beträgt also nur knapp 3 Stunden. Der geschlechtsspezifische Unterschied liegt offensichtlich nicht im Bereich der klassischen Fortbildungsveranstaltungen, sondern eher im Bereich der sonstigen Fortbildungsaktivitäten. Naheliegende Erklärung für das geringere zeitliche Investment von Rechtsanwältinnen in Fortbildungsaktivitäten könnte sein, dass Rechtsanwältinnen häufiger aus familiären Gründen in Teilzeit tätig sind. Allerdings zeigt sich auch bei Ausklammerung der in Teilzeit tätigen Rechtsanwälte nach wie vor ein signifikanter Einfluss des Geschlechts: In Vollzeit tätige Rechtsanwältinnen bilden sich in geringerem Umfang fort als männliche Berufskollegen. Der Grund kann freilich derselbe sein, der sich häufig auch hinter einer Entscheidung für Teilzeittätigkeit vermuten lässt: Eine Frauen häufiger bzw. intensiver treffende Mehrfachbelastung durch Beruf und Familie lässt gerade bei einer Vollzeittätigkeit besonders wenig Raum für zeitliches Investment in berufsbezogene Aktivitäten jenseits der Wahrnehmung der eigentlichen Berufsaufgaben. Deutlich wird, dass die Einführung einer konkretisierten Fortbildungspflicht Rechtsanwältinnen stärker belasten würde als Rechtsanwälte – allerdings gilt, dass sie sich bereits aktuell in einem Maße fortbilden, der bei den im Raum stehenden Umfängen einer künftigen Pflichtfortbildung wenig Probleme bereiten würde, soweit in den Fortbildungsformen eine Flexibilität eingearäumt wird.

Überraschend ist, dass Fachanwälte tendenziell nicht mehr, sondern weniger Fortbildung betreiben als Nicht-Fachanwälte – obwohl sie bereits aufgrund § 15 FAO gezwungen sind, mindestens 15 Stunden Fortbildung pro Jahr in den Erhalt ihres Fachanwaltstitels zu investieren. Fachanwälte betreiben im Monat sechs Stunden Fortbildung, Nicht-Fachanwälte hingegen 45 Minuten mehr. Auf das Jahr hochgerechnet wird von Fachanwälten 72 Stunden Fortbildung betrieben, von Nicht-Fachanwälten 81 Stunden. Fachanwälte haben also, vermutlich aufgrund ihrer häufig festzustellenden fachlichen Fokussierung, weniger Bedürfnis, sich fortzubilden als Nicht-Fachanwälte. Ein Mehr an Fortbildung resultiert daher wohl häufig in Fortbildung in der Breite und nicht in der Tiefe.

Alter und Dauer der Berufszugehörigkeit eines Rechtsanwalts haben keinen Einfluss auf den Umfang der Fortbildungsaktivitäten als solchen, wohl aber auf den Umfang des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen. Der Datenbefund legt nahe, dass ältere Rechtsanwälte diese im Zentrum der

²⁵ In diesem Wert nicht enthalten sind aufgrund des Forschungsdesigns der Befragung, die im Rahmen des sog. Berufsrechtsbarometers des Soldan Instituts erfolgte, die nicht aktiv den Beruf ausübenden Rechtsanwälte: Die Berufsrechtsbarometer wenden sich aufgrund ihrer Grundausrichtung, die Auswirkungen der Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarktes empirisch zu untersuchen, nur an Teilnehmer dieses Marktes, also an Rechtsanwälte, die in Kanzleien tätig sind und Mandatsgeschäft haben. Titular- und Syndikusanwälte werden daher praktisch nicht erfasst. Bei diesen Teilgruppen der Anwaltschaft dürfte es sich um jene handeln, die überdurchschnittlich häufig auf Fortbildung verzichten, weil sie nicht bzw. nicht mehr typisch anwaltlich tätig sind. Der Anteil der Rechtsanwälte, die bislang in Deutschland auf Fortbildung verzichten, wird damit über dem Wert von 10 Prozent liegen. Aufgrund des aus dem Gebot der aktiven Berufsausübung folgenden Verzichts auf eine im Ausland häufig übliche Differenzierung von aktiven und inaktiven Berufsangehörigen und die bislang nicht mögliche separate Erfassung von Syndikusanwälten ist eine exaktere Quantifizierung nicht möglich, da der Anteil dieser Teilgruppen an der Gesamtanwaltschaft unbekannt ist.

anwaltlichen Fortbildung stehende Fortbildungsform häufiger nutzen als jüngere Berufskollegen: 13 Prozent der Rechtsanwälte mit bis zu zehn Jahren Berufserfahrung, hingegen 28 Prozent der Berufskollegen, deren Zulassung 20 Jahre und mehr zurückliegt, beziffern ihren Fortbildungsumfang im Kontext der Fragen nach Fortbildungsveranstaltungen mit mehr als 30 Stunden pro Jahr. Ganz ähnlich ist das Bild bei einer Betrachtung in Abhängigkeit vom Alter des Befragten. Dieser Befund spricht dafür, dass jüngere Rechtsanwälte andere Formen der Fortbildung stärker nutzen, z. B. das Selbststudium oder E-Learning. Grund hierfür dürfte sein, dass es in der Phase der beruflichen Etablierung schwerer fällt, Freiräume zu schaffen, die längerfristige Abwesenheiten vom Arbeitsplatz zum Zwecke des Besuchs von Tagungen oder Seminaren erlauben. Es kann sich hierin allerdings auch ein generationsbedingter Wandel der Präferenzen andeuten, wie sich Fortbildung vollziehen sollte. Eine weitere Abklärung dieser Frage wird vor allem für die Anbieter von Fortbildung von Bedeutung sein, weil hiervon abhängt, welche Attraktivität eher traditionelle Fortbildungsformen perspektivisch im Wettbewerb mit modernen, zum Beispiel internetgestützten, Konzepten haben werden.

Insgesamt gilt, dass sich alle Teilgruppen der Anwaltschaft bei einer Einführung konkretisierter Fortbildungspflichten gut gerüstet sehen, da sie sich bereits auf freiwilliger Basis in einem Umfang fortbilden, der weit jenseits der zeitlichen Anforderungen liegt, die in anderen freien Berufen oder in ausländischen Anwaltschaften an die jährliche Fortbildung von Berufsträgern gestellt werden. Diese positive Prognose hat freilich nur dann uneingeschränkt Geltung, wenn der Normgeber auch alle Aktivitäten als Fortbildung akzeptiert, die die Befragten als solche begreifen – und er nicht etwa nur einen kleinen Kreis von Fortbildungsformen als geeignet deklariert, die Fortbildungspflicht zu erfüllen.

3. Präferierter Umfang einer künftigen Fortbildungspflicht

a) Gesamtbetrachtung

Der mögliche Umfang einer de lege ferenda zu schaffenden allgemeinen Fortbildungspflicht ist gegenwärtig noch völlig ungewiss. Konkrete Vorschläge sind hierzu bislang nicht bekannt geworden. Die Teilnehmer der Studie wurden deshalb ganz allgemein danach gefragt, welchen Umfang eine künftige konkretisierte Fortbildungspflicht ihrer Auffassung nach haben sollte. 35 Prozent der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wünschen sich eine Fortbildungspflicht von einer Stunde pro Monat oder zwölf Stunden pro Jahr. 26 Prozent plädieren für eine Fortbildungspflicht von zwei Monatsstunden, das heißt 24 Stunden per annum. 11 Prozent sehen eine verpflichtende monatliche Fortbildung von drei bis fünf Stunden, das heißt von 36 bis 60 Stunden pro Jahr als sachgerecht an. 5 Prozent könnten sich mit Fortbildung im Volumen von sechs bis zehn Stunden pro Monat anfreunden, das heißt 72 bis 120 Stunden pro Jahr. 4 Prozent hätten schließlich auch keine Einwände gegen mehr als zehn Stunden Fortbildung pro Monat, das heißt mehr als 120 Stunden pro Jahr. Im Mittel plädieren die Teilnehmer der Studie für eine monatliche Fortbildungspflicht von 2,4 Stunden, das heißt von umgerechnet 28,8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert liegt annähernd doppelt so hoch wie die aktuell geltende Fortbildungspflicht für Fachanwälte.

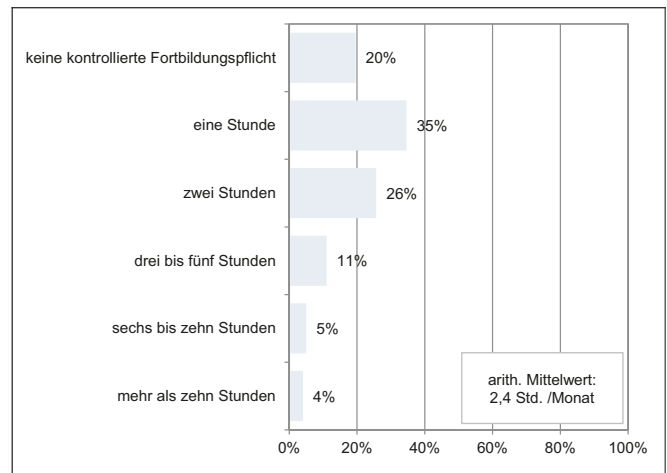


Abb. 4: Angemessener Umfang einer konkretisierten Fortbildungspflicht

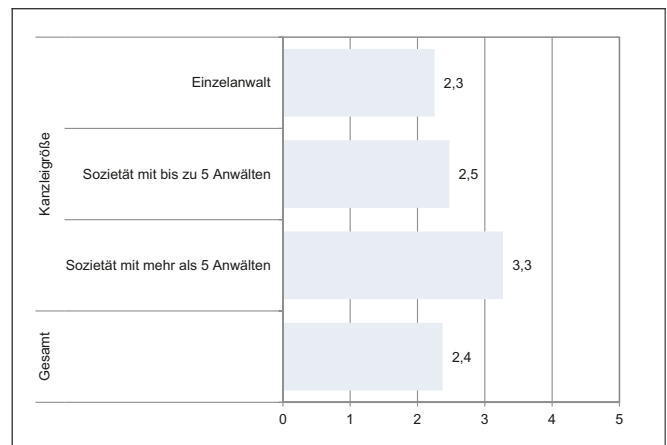


Abb. 5: Angemessener Umfang einer konkretisierten Fortbildungspflicht – nach Kanzleigröße

b) Differenzierende Betrachtung

Erwartungsgemäß ist, dass die Bereitschaft zu umfangreicherer Fortbildung mit zunehmender Kanzleigröße wächst. Bei einer unbefangenen Annäherung an die Frage der Abhängigkeit von Fortbildung und Kanzleigröße würde wohl allgemein erwartet, dass Rechtsanwälte aus größeren Kanzleien mehr Zeit in ihre Fortbildung investieren (können) als Rechtsanwälte aus Kleinkanzleien. Diese Annahme spiegelt sich empirisch in dem gewünschten zeitlichen Umfang der künftigen Fortbildungspflicht wider: Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien halten im Mittel 2,3 Stunden im Monat beziehungsweise 27,5 Stunden im Jahr für angemessen, Rechtsanwälte aus Kleinsozietäten mit zwei bis fünf Berufsträgern 2,5 Stunden im Monat bzw. 30 Stunden im Jahr und Rechtsanwälte aus größeren Sozietäten (mehr als fünf Berufsträger) 3,3 Stunden pro Monat bzw. rund 40 Stunden im Jahr.

Ein interessanter Teilbefund ist, dass angestellte Rechtsanwälte sich tendenziell für eine geringere Dauer der Pflichtfortbildung aussprechen als Kanzleihinhaber: Angestellte würden eine Fortbildungspflicht von 1,1 Stunden pro Monat beziehungsweise 13 Stunden im Jahr begrüßen, Eigentümer können sich mit deutlich höheren Umfängen, nämlich 2,4 Stunden pro Monat beziehungsweise 28,8 Stunden im

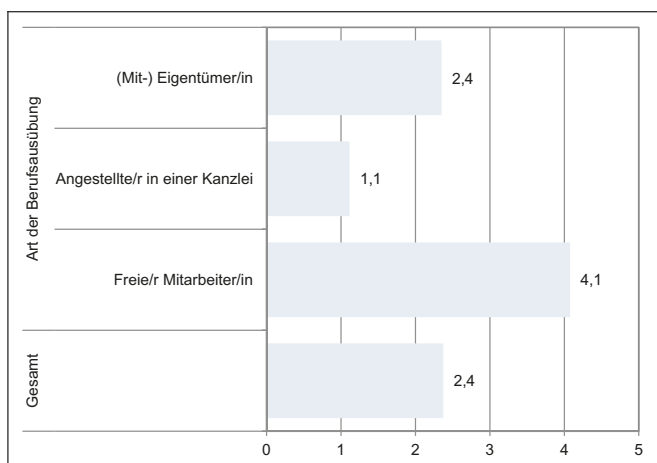


Abb. 6: Angemessener Umfang einer konkretisierten Fortbildungspflicht – nach beruflichem Status

Jahr anfreunden. Offensichtlich ist Rechtsanwälten, die nicht in unternehmerischer Verantwortung stehen, der Nutzen von Fortbildung weniger einsichtig als Kanzleieinhabern bzw. sie fürchten zusätzliche zeitliche Belastungen, deren Vermeidung gerade ein Grund gewesen sein kann, auf Unternehmertum zu verzichten und in die Anstellung zu gehen.

Bei einer altersbezogenen Betrachtung ist auffällig, dass die besonders jungen und die älteren Rechtsanwälte seltener für eine geringe Fortbildungspflicht plädieren als Rechtsanwälte zwischen 41 und 60 Jahren. Dies könnte dafür sprechen, dass für jüngere Rechtsanwälte aufgrund der noch nicht so weit zurückliegenden Ausbildung die Bereitschaft und Vertrautheit mit kontinuierlichem Lernen noch selbstverständlicher ist – und zugleich aufgrund geringerer Berufserfahrung das Bedürfnis, sich Wissen anzueignen, größer ist. Dass ältere Rechtsanwälte für die größten Umfänge plädieren, könnte darin begründet sein, dass sie beruflich und wirtschaftlich in einem Ausmaß gefestigt sind, das es erlaubt, sich Freiräume für berufliche Aktivitäten zu schaffen, die keine Einnahmen generieren. Lediglich Rechtsanwälte im Alter von über 60 Jahren plädieren mehrheitlich (55 Prozent) für eine Fortbildungspflicht von 24 Stunden pro Jahr oder mehr. In der Altersgruppe von 41 bis 50 Jahren sind dies mit 33 Prozent nur ein Drittel. In allen Altersgruppen finden sich aber mit 50 Prozent bis 69 Prozent spürbare Mehrheiten für eine Fortbildungspflicht von zwölf bis 24 Stunden pro Jahr und damit in einem Umfang, der international auch üblich ist.

V. Ausblick

Die Anwaltschaft ist an einer substantiellen und nicht an einer bloß feigenblattartigen Fortbildung interessiert: Lediglich rund ein Drittel der Anwälte fordert mit zwölf Stunden Fortbildung pro Jahr als Obergrenze einen Umfang im Bereich der bereits bestehenden Fortbildungspflicht für Fachanwälte. Im Mittel wird ein Umfang von fast 30 Stunden pro Jahr für angemessen erachtet, also das Doppelte der Fortbildungspflicht für Fachanwälte nach § 15 FAO. Die Tatsache, dass Rechtsanwälte aus kleineren Kanzleien bei der Frage nach einem sachgerechten Umfang der künftigen Fortbildungs-

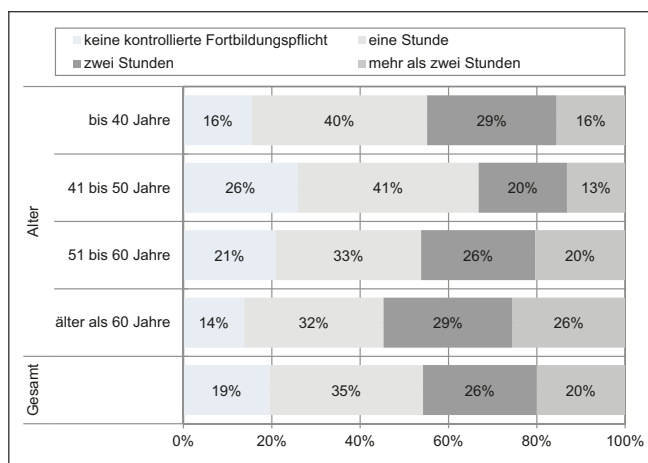


Abb. 7: Angemessener Umfang einer konkretisierten Fortbildungspflicht – nach Alter*
*statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0,05$)

pfligt die geringsten Umfänge nennen, dürfte der Sorge geschuldet sein, dass für Rechtsanwälte aus dieser Teilgruppe, deren Einkommenssituation unterdurchschnittlich ist, das Erfüllen von Fortbildungspflichten mit besonderen finanziellen und/oder zeitlichen Belastungen verbunden wäre. Für die Satzungsversammlung ist dies ein hilfreicher Hinweis, bei der Ausgestaltung der Fortbildungspflicht auch Fortbildungsformen zu ermöglichen, die es für diese Teilgruppen ohne übermäßige Härten ermöglicht, sich fortzubilden – dies gilt umso mehr, je höher der jährliche Umfang der Fortbildungspflicht festgesetzt wird. Bei einem an der bereits aktuell geltenden Fortbildungspflicht für Fachanwälte orientierten Umfang der Fortbildung von 15 Stunden bestünden für die allermeisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte keine Probleme, diese Verpflichtung zu erfüllen: Lediglich 15 bis 20 Prozent der Rechtsanwälte müssten ihre Fortbildungsaktivitäten moderat erweitern – und dies nur, wenn bestimmte Aktivitäten wie das Selbststudium nicht anerkannt werden würden, um die gesetzlichen Anforderungen dem Umfang nach zu erfüllen. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte selbst halten ohnehin im Mittel einen deutlich größeren Umfang der Fortbildungspflicht für angemessen und würden überwiegend einen Umfang von 25 bis 30 Stunden pro Jahr als sachgerecht akzeptieren.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.